Pflegestützpunkte

Information, Beratung und Unterstützung rund um die Pflege erhalten Sie durch die Senioren und Pflegeberatung des Kreis Siegen Wittgenstein

Kontakt

Tel.: 0271-333 (2729) o. (2728) o. (2723) o. (2722) pflegeberatung@siegen-wittgenstein.de www.siegen-wittgenstein.de

Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung

Universitätsstr. 140, 44799 Bochum

Kontakt

Tel.: 0234-8902-0 Fax.: 0234-8902-509 und -555 mail@argekrebsnrw.de

Deutsche Krebshilfe/Infonetz Krebs

Buschstr. 32, 53113 Bonn

Kontakt

Tel.: 0800-80708877

krebshilfe@infonetz-krebs.de

Unabhängige Patientenberatung UPD

berät Sie zu psychologischen, medizinischen, sozialen und rechtlichen Fragen unter den kostenfreien Servicenummern:

0800 0 11 77 22 (Deutsch)

0800 0 11 77 23 (Türkisch)

0800 0 11 77 24 (Russisch)

Krebsinformationsdienst dkfz

Für Patienten, Angehörige und Ratsuchende mit Fragen zu Krebs.

Kontakt

Tel.: 0800-4203040

krebsinformationsdienst@dkfz.de

Kreisklinikum Siegen GmbH Weidenauer Str. 76 57076 Siegen www.klinikum-siegen.de Tel. 0271 / 705-0



Klinikum Siegen

Parkhaus Herrenfeldstraße 2 57076 Siegen





Stiftungsgelder / Härtefond

Die Deutsche Krebshilfe bietet Krebspatienten und ihren Familien, die aufgrund ihrer Erkrankung unverschuldet in finanzielle Not geraten sind, finanzielle Hilfen im Rahmen eines Härtefond Antrags an. Eine offizielle Beratungsstelle oder der Krankenhaussozialdienst unterstützen bei der Antragsstellung. Dafür werden eine ärztliche Bescheinigung über die Krebserkrankung und eine Selbstauskunft der wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse benötigt. Öffentlich behördliche Fördermöglichkeiten müssen vor einer Beantragung ausgeschöpft sein. Die Höhe der Finanzierung richtet sich nach Haushaltseinkommensgrenzen, wird einmalig gewährt und muss nicht zurückgezahlt werden.

Gern steht Ihnen der Sozialdienst hier im Klinikum Siegen beratend zur Seite und vereinbart mit Ihnen ein Gespräch in Ihrem Patientenzimmer oder in unserem Büro.

Stand: Januar 2023



Rehabilitation

Um die Lebensqualität zu verbessern, besteht bei einer onkologischen Erkrankung die Möglichkeit, eine ambulante oder stationäre Rehabilitationsmaßnahme durchzuführen. Der Kostenträger einer onkologischen Rehabilitation ist die Rentenversicherung, bei Wohnsitz in NRW die ARbeitsGEmeinschaft für Krebsbekämpfung (nicht bei Verbeamtung). Wenn die Akutbehandlung, zumindest vorläufig, abgeschlossen und eine ausreichende Belastbarkeit gegeben ist, kann eine 3 wöchige AHB unmittelbar bzw. innerhalb von 14 Tagen nach der Entlassung in einer spezialisierten Reha-Einrichtung stattfinden. Die Antragsstellung auf eine onkologische AHB wird durch den Sozialdienst im Klinikum Siegen gestellt. Die Rehabilitation kann auch erst später (innerhalb eines Jahres) als Anschlussgesundheitsmaßnahme durch den Haus-/Facharzt beantragt. werden. Der Sozialdienst im Klinikum Siegen ist während der ambulanten Behandlung nicht mehr zuständig.

Übergangsgeld

Das Übergangsgeld soll rentenversicherungspflichtig Beschäftigte, während der Dauer einer Rehabilitationsleistung wirtschaftlich absichern. Anspruch auf Übergangsgeld gegenüber der Rentenversicherung entsteht, wenn keine Lohnfortzahlung (Dauer von bis zu 6 Wochen) vom Arbeitgeber bezogen wird. Das Übergangsgeld beträgt für Versicherte mindestens 68 %, jedoch nicht mehr als 75 % des letzten Nettoarbeitsentgeltes. Bezieher von Arbeitslosengeld I von der Agentur für

Arbeit erhalten Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes. Bezieher von Arbeitslosengeld II des Jobcenters erhalten dieses weiter.

Krankengeld

Nach Ende der Lohnfortzahlung, ab der siebten Woche, haben Arbeitnehmer und Auszubildende sowie ALG I Bezieher einen Anspruch auf Krankengeld von ihrer gesetzlichen Krankenkasse, wenn sie mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind. Bei einer Arbeitsunfähigkeit wird Krankengeld wegen derselben Krankheit für längstens 78 Wochen innerhalb von 3 Jahren gezahlt, gerechnet vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit. Dabei wird die Zeit der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber mitgerechnet. Das Krankengeld richtet sich nach der Höhe des regelmäßigen Einkommens und beträgt 70% des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts (Bruttoeinkommen), jedoch nicht mehr als 90% des Nettoarbeitsentgelts. Bezieher von ALG I erhalten Krankengeld in Höhe ihres Arbeitslosengeldes. Bezieher von ALG II erhalten ihre Leistungen weiter.

Antrag auf Schwerbehinderung

Als Behinderung im Sinne des Gesetzes wird nicht die Erkrankung oder Gesundheitsstörung an sich gesehen, man fragt vielmehr nach ihren Auswirkungen. Sie ist daher die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, die sich aus der Gesundheitsstörung ergibt. Diese wird mit dem Grad der Behinderung (GdB) bewertet. Zusätzlich können, nach Beantragung, besondere Merkzeichen vergeben werden. Bei anerkannter Schwerbehinderung ab einem GdB

von 50 gelten u.a.: fünf Tage Zusatzurlaub, erweiterter Kündigungsschutz, Freistellung von Mehrarbeit, die Möglichkeit von vorgezogener Altersrente sowie von Zuzahlungsbefreiung bei der gesetzlichen Krankenkasse.

Der Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderung ist beim zuständigen Versorgungsamt zu stellen. Bei onkologischen Erkrankungen ist mit dem Erhalt der Erstdiagnose eine Antragstellung möglich.

Zuzahlungsbefreiung

Damit Sie finanziell nicht übermäßig belastet werden, gibt es Höchst- bzw. Belastungsgrenzen, bis zu denen Sie Zuzahlungen leisten müssen.

Die Summe aller jährlichen Zuzahlungen beträgt 2% des jährlichen Bruttoeinkommens aller im Haushalt lebenden Personen. Bei chronisch, erkrankten Menschen wurde eine reduzierte Belastungsgrenze von 1% festgelegt. Sobald Sie mit Ihren Zuzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres die Belastungsgrenze erreicht haben, können Sie bei Ihrer Krankenkasse eine Befreiungsbescheinigung beantragen und zu viel gezahlte Zuzahlungen werden von der Krankenkasse zurückerstattet.

Serienfahrten

Bei ambulanten Behandlungen wie z.B. Chemotherapie oder Strahlentherapie sowie bei Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen "aG" "Bl" und "H" und bei Pflegegrad 3 (Beeinträchtigung der Mobilität), 4 und 5 kann eine Transportverordnung via

Rezept durch den behandelnden Arzt erfolgen. Die Fahrten zur ambulanten Behandlung müssen vor der Inanspruchnahme in jedem Fall von der Krankenkasse genehmigt werden. Sie werden dann durch die Krankenversicherung erstattet und es sind nur noch die üblichen Verordnungsgebühren als Zuzahlungen zu leisten.

Weiterführende kostenlose Beratung

Die Krebsgesellschaft NRW psychosoziale Erstberatung

Kontakt

Tel.: 0211-30201757

beratung@krebsgesellschaft-nrw.de

Krebsberatungsstelle in Olpe

Schützenstraße 12 57462 Olpe

Kontakt

Tel.: 02761-8598290

beratung-olpe@krebsgesellschaft-nrw.de

www.krebsgesellschaftnrw.de

Informations- und Beratungszentrum Psychoonkologie der Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V. Koblenz

Außenstelle Betzdorf in den Räumen der AOK

<u>Adresse</u>

Martin-Luther-Str. 8, 57518 Betzdorf

Kontakt

Tel.: 0261 - 988650

Außenstelle Altenkirchen in den Räumen der

AOK

Karlstr. 18, 57610 Altenkirchen

Kontakt

Tel.: 0261 - 988650

www.krebsgesellschaft-rlp.de